

N^o 15090.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Anwendung des Stämpels in Delegations- und Requisitionsfällen für die von den delegirten oder requirirten Richter vorzunehmenden Amtshandlungen und bei demselben zu überreichenden Eingaben.

Laut Verordnung vom 29. Februar 1848, Zahl 3474, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle zur Beseitigung entstandener Zweifel die Bestimmung erlassen, daß in Delegations- und Requisitionsfällen für die Amtshandlungen, welche der delegirte oder requirirte Richter vorzunehmen hat, und für die bei demselben zu überreichenden Eingaben stets derjenige Stämpel zu verwenden sei, welcher nach der Eigenschaft des delegirten oder requirirten Gerichtes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wien am 23. März 1848.



Johann Calazko Freiherr v. Gestieticz,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Anton Freiherr v. Lago,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Vice-Präsident.

Gajetan Ruthner,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

